



Gemeinde Wikon

Bekanntmachung
Protokoll Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2026
nach § 115 des Stimmrechtsgesetzes

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können das Protokoll der Gemeindeversammlung während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen.

Wikon, 10. Juni 2026

Gemeindekanzlei Wikon

Martina Winiger
Gemeindeschreiberin